

► Bankrecht

Ist das SMS-TAN-Verfahren absolut sicher?

| Von einem Anscheinsbeweis dahin gehend, dass es sich bei dem SMS-TAN-Verfahren um ein solches handelt, welches praktisch unüberwindbar ist, kann nicht ausgegangen werden. |

Zu dieser Ansicht ist das AG Lingen (10.6.22, 56 C 28/22, Abruf-Nr. 232030) allerdings nur aufgrund einer prozessualen Sichtweise gekommen. Der Bankkunde, der die Gutschrift einer seiner Ansicht nach nicht autorisierten Abbuchung verlangt, hatte bestritten, dass das von dem Kreditinstitut als Zahlungsdienstleister konkret benutzte Sicherheitssystem im Zeitpunkt der Vornahme des streitigen Zahlungsvorgangs ein ausreichendes Sicherheitsniveau geboten hat. Hierauf wurde dann von dem Kreditinstitut kein Beweis angeboten. Dies wäre aber – zumindest in Form eines Sachverständigengutachtens oder einer amtlichen Auskunft des Bundesamtes für Sicherheit – möglich gewesen.

MERKE | Als Hilfsbegründung hat das AG darauf abgestellt, dass sich verschiedene Kreditinstitute vom SMS-TAN-Verfahren zugunsten neuerer und sicherer Techniken „verabschiedet“ hatten.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 232030

Hilfsbegründung des
AG

► Behandlungsvertrag

Wirksamkeit eines Abtretungsverbotes

| Das Abtretungsverbot in einem Behandlungsvertrag „Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, Forderungen aus der Behandlungsrechnung nicht an Ihre Krankenversicherung/Beihilfestelle abzugeben, und das berechnete Honorar selbst zu tragen, soweit Ihre Versicherung oder Beihilfestelle dies nicht oder nicht in vollem Umfang erstattet“ ist für einen Verbraucher überraschend i. S. d. § 305c BGB und deshalb unwirksam. |

Vor dem OLG Karlsruhe (17.8.22, 7 U 143/21, Abruf-Nr. 232031) ist deshalb ein Arzt mit seiner Einwendung gegenüber einem Rückforderungsverlangen einer privaten Krankenversicherung wegen einer Zuvielberechnung gescheitert.

MERKE | Erstattet die private Krankenversicherung ihrem Versicherungsnehmer ärztliche Behandlungsrechnungen, gehen gemäß § 194 Abs. 2, § 86 Abs. 1 VVG Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers einer Krankenversicherung, die diesem z. B. gegen einen behandelnden Arzt zustehen, auf die Krankenversicherung über. Voraussetzung ist insoweit eine Abtretbarkeit des Anspruchs.

Achtung: Gemäß § 399 BGB kann eine Forderung nicht (rechtsgeschäftlich) abgetreten werden, wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 232031

Anspruch abtretbar?